

BE_ZIVILSTRAF ZK 2018 395 vom 3. Dezember 2018

BE Obergericht, 2018-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2018_395

FR: BE_ZIVILSTRAF ZK 2018 395 du 3 décembre 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF ZK 2018 395 del 3 dicembre 2018

Regeste

Bestellung der Vertretung einer Erbengemeinschaft gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB | Erbrecht
übriges

Erwägungen

E. 1

F._____ ist am _____ 2016 in G._____ (Ortschaft) verstorben (Beilage 1 zum Gesuch vom 6. Februar 2018). Er war in zweiter Ehe mit D._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) verheiratet. Sie hatten keine gemeinsamen Kinder. F._____ war jedoch der Vater der aus erster Ehe stammenden Kinder A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin), B._____ und C._____. Die genannten Personen bilden die Erbengemeinschaft des F._____ (Beilage 1 zur Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 20. März 2018).

E. 2

Mit Eingabe vom 6. Februar 2018 stellte die Beschwerdeführerin beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau (nachfolgend: Vorinstanz) ein Gesuch um Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft F._____ (pag. 1 ff.). Die Gesuchstellerin stellte darin sinngemäss folgende Anträge: C._____ sei als Erbenvertreter der Erbengemeinschaft des F._____ zu einem Stundenansatz von CHF 190.00 (und CHF 130.00/h für eine vom Erbenvertreter hinzuziehbare qualifizierte Hilfskraft) nebst Aufwendungen einzusetzen (Ziff. 1-3). Eventualiter sei eine vom Regierungsstatthalter Oberaargau als geeignet und neutral betrachtete Person zu einem von diesem festgesetzten Honorar als Erbenvertretung einzusetzen (Ziff. 4 und 5). Zudem seien die Kosten der Erbenvertretung wie auch die Verfahrenskosten (nach dem Verursacherprinzip) der Miterbin D._____ aufzuerlegen (Ziff. 6 und 7). Eine Kopie des Gesuches wurde den übrigen Erben zur Vernehmlassung zugestellt (pag. 18).

E. 3

B._____ und C._____ nahmen mit Schreiben vom 27. Februar 2018 (pag. 84 ff.) bzw. vom 28. Februar 2018 (pag. 89 ff.) Stellung zum Gesuch. Zusammenfassend stimmten B._____ und C._____ den Anträgen (Ziff. 1-7 des Gesuchs vom 6. Februar 2018) der Beschwerdeführerin zu und begehrten, diesen Anträgen sei stattzugeben.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin schloss mit Stellungnahme vom 20. März 2018 (pag. 94 ff.) auf Abweisung des Gesuchs (Ziff. 1). Eventualiter beantragte sie, sie sei mit Bezug auf die sich im Nachlass des F._____ sel. befindlichen hälftigen Miteigentumsanteile an den

Grundstücken in H._____ (Ortschaft) als Erbenvertreterin einzusetzen (Ziff. 2). Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdeführerin (Ziff. 3).

E. 5

Nachdem alle Parteien Kenntnis von den Eingaben der anderen Parteien genommen hatten, reichten sie ihre Schlussbemerkungen ein, wobei die Parteien an ihren Anträgen und Standpunkten festhielten (pag. 160 ff.; pag. 185 ff.; pag. 201; pag. 202).

E. 6

Ein schriftlich unterbreiteter Vergleichsvorschlag der Beschwerdegegnerin wurde von der Beschwerdeführerin und den übrigen Verfahrensbeteiligten abgelehnt (pag. 203 ff.). Die Beschwerdeführerin änderte schliesslich ihre im Gesuch vom 6. Februar 2018 gestellten Rechtsbegehren mit Eingabe vom 10. Mai 2018 (pag. 206 ff.) wie folgt ab:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.